

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie
II G 5
9(0)249 - 5219

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Staatliche Prüfung für Übersetzer
und Übersetzerinnen

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,
dass die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie die nachstehende Verordnung
erlassen hat:

Verordnung zur Änderung der Verordnung
über die Staatliche Prüfung für Übersetzer und Übersetzerinnen

Vom 20. April 2023

Auf Grund von § 6 Nummer 1 bis 8 und 10 des Übersetzergesetzes vom 23. Juni 2003 (GVBl. S. 230) verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:

Artikel 1

Die Verordnung über die Staatliche Prüfung für Übersetzer und Übersetzerinnen vom 2. Juli 1990 (GVBl. S. 1458), die zuletzt durch Artikel XXIII der Verordnung vom 12. Oktober 2006 (GVBl. S. 1018) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 6 bis 24 wie folgt gefasst:

„§ 6 Prüfungsausschuss

§ 7 Gebühren

Abschnitt II

Prüfungsverfahren

§ 8 Durchführung der Prüfung

§ 9 Niederschriften

§ 10 Ausschluss von der Prüfung

§ 11 Aufsichtsarbeiten

§ 12 Hausarbeiten

§ 13 Begutachtung der schriftlichen Prüfungsleistungen

§ 14 Vorkonferenzen

§ 15 Mündliche Prüfung

§ 16 Begutachtung der mündlichen Prüfungsleistungen

Abschnitt III

Abschluss der Prüfung

- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 18 Gesamtergebnis
- § 19 Bekanntgabe, Akteneinsicht
- § 20 Wiederholung der Prüfung
- § 21 Urkunde, Zeugnis
- § 22 Rücktritt, Säumnis
- § 23 Erweiterungsprüfungen

Abschnitt IV

Schlussbestimmungen

- § 24 Inkrafttreten“.

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1**Prüfungsamt**

Die Prüfung wird durch das Staatliche Prüfungsamt für Übersetzerinnen und Übersetzer durchgeführt.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Wörter „den Realschulabschluß oder eine gleichwertige Schulbildung“ durch die Wörter „einen Mittleren Schulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsabschluss“ ersetzt.

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Buchstabe a werden nach den Wörtern „angemessene Vorbildung“ die Wörter „oder Berufspraxis“ eingefügt.

bb) In Buchstabe a werden die Wörter „dreijährige Ausbildung an einer fachlich qualifizierten Ausbildungsstätte für Übersetzer“ durch die Wörter „zweijährige Übersetzerausbildung“ ersetzt.

cc) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

„b) ein abgeschlossenes einschlägiges Übersetzerstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder“

dd) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c und die Wörter „erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium“ werden durch die Wörter „abgeschlossenes philologisches Hochschulstudium (Master- oder Diplomabschluss, Erste Staatsprüfung)“ ersetzt.

ee) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d und die Wörter „Praxis als Übersetzer“ werden durch das Wort „Übersetzertätigkeit“ ersetzt.

ff) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe e und der Punkt am Ende wird durch ein Komma und das Wort „und“ ersetzt.

c) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. bei einer anderen Ausgangssprache als Deutsch den Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Zeit vom 1. Juli bis spätestens zum 31. August eines jeden Jahres von dem Bewerber“ durch die Wörter „vom Prüfungsamt festgelegten Zeit“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„In dem Antrag ist anzugeben, ob Deutsch Ausgangs- oder Zielsprache ist, auf welche andere Sprache sich die Prüfung erstrecken soll und welches Fachgebiet gemäß § 5 Absatz 2 gewählt wird. In dem Antrag ist ferner anzugeben, ob und gegebenenfalls wann und wo bereits anderweitig eine Zulassung zur Staatlichen Übersetzerprüfung erfolgt ist oder die Staatliche Übersetzerprüfung bereits abgeschlossen oder innerhalb der letzten fünf Jahre einmal ohne Erfolg wiederholt wurde.“

bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird das Wort „Lichtbild“ durch die Wörter „aktuelles Passfoto“ ersetzt.

bbb) In Nummer 2 wird das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ ersetzt.

5. In § 4 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „erhält der“ durch die Wörter „erhalten die Bewerberinnen und“ ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „muß der Kandidat für beide Prüfungssprachen nachweisen“ durch die Wörter „ist für beide Prüfungssprachen nachzuweisen“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 wird das Wort „Mißverständnisse“ durch das Wort „Missverständnisse“ ersetzt.

cc) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. breit gefächerte und fundierte Kenntnisse der staatlichen Einrichtungen, der Rechtsordnung sowie der geschichtlichen, geographischen, politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse der betroffenen Sprachgebiete,“

dd) In Nummer 6 wird dem Wort „Kenntnis“ das Wort „problemorientierte“ vorangestellt und der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

ee) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. sichere Kenntnis der deutschen Rechtssprache.“

b) Absatz 2 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„In einem ausgewählten Fachgebiet, in dem die sich Bewerbenden über besondere sachliche und fachliche Kompetenzen verfügen, sind diese entsprechend nachzuweisen. Erwartet werden ein breites und integriertes fachliches Wissen, Grundkenntnisse über Sachzusammenhänge des gewählten Fachgebiets sowie die sichere Beherrschung der entsprechenden wissenschaftlichen Terminologie.“

7. § 5a wird § 6 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Prüfungsausschuss besteht aus der das Prüfungsamt leitenden Person oder deren Stellvertretung als Vorsitzender und zwei durch die Prüfungsamtsleitung bestellten Fachprüfenden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Fachprüfer für die Dauer eines Jahres“ durch das Wort „Fachprüfende“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „als Übersetzer, Dolmetscher oder Sprachlehrer“ durch die Wörter „in den Bereichen Übersetzen, Dolmetschen oder Unterricht und Lehre in mindestens einer der geprüften Sprachen“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses“ durch die Wörter „Die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Fachprüferinnen und Fachprüfer sind verpflichtet, jeweils ein eigenes Notenvotum über die Prüfungsleistung abzugeben.“

d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Besteht die Besorgnis der Befangenheit gegenüber einem Mitglied des Prüfungsausschusses, entscheidet der Prüfungsausschuss über den Ausschluss des Mitglieds. Das betroffene Mitglied darf an der Entscheidung selbst nicht mitwirken.“

8. § 5b wird § 7 und wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für Ergänzungsprüfungen reduzieren sich die jeweiligen Gebühren um die Hälfte.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und die Wörter „der Kandidat“ werden durch die Wörter „ein Prüfling“ ersetzt.

d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

9. § 6 wird § 8 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Zulassung“ die Wörter „und findet in der Regel einmal jährlich statt“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsteile“ die Wörter „und die Stegreifübersetzungen im Rahmen der mündlichen Prüfung“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „Fachprüferinnen und“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ort und Zeit der Prüfung sowie die Abfolge der Prüfungsteile werden durch das Prüfungsamt festgelegt.“

d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Über die Teilnahme von Gästen entscheidet die der Prüfung vorsitzende Person. Gäste können nur Personen sein, die ein dienstliches Interesse an der Teilnahme haben.“

10. § 7 wird § 9 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Kandidaten“ durch das Wort „Prüfling“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „vom“ durch die Wörter „von den“ ersetzt.

11. § 8 wird § 10 und wie folgt gefasst:

„§ 10

Ausschluss von der Prüfung

(1) Prüflinge werden von der Prüfung ausgeschlossen, wenn sie

1. anlässlich der Zulassung zur Prüfung unrichtige Unterlagen vorlegen oder unrichtige Erklärungen abgeben oder
2. in der Prüfung täuschen oder zu täuschen versuchen, unerlaubte Hilfen verwenden oder
3. den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören.

(2) Stellt sich nach Abschluss der Prüfung heraus, dass ein unerlaubtes Verhalten nach Absatz 1 vorliegt, wird die Entscheidung über die Prüfung aufgehoben und das Prüfungszeugnis eingezogen.

(3) Die Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 trifft das Prüfungsamt. Außer im Falle einer Störung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Prüfung nach Absatz 1 Nummer 3 ist der betroffene Prüfling vorher anzuhören.

(4) Die Prüflinge sind vor Beginn der Prüfung über diese Regelungen zu belehren.“

12. § 9 wird § 11 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 werden das Semikolon durch ein Komma und die Wörter „es werden drei Themen zur Wahl gestellt (Bearbeitungszeit drei Stunden)“ durch die Wörter „wobei die Prüflinge entscheiden, über welches Thema sie innerhalb einer Bearbeitungszeit von 180 Minuten schreiben“ ersetzt.

cc) In Nummer 2 werden die Wörter „30 Schreibmaschinenzeilen (Bearbeitungszeit drei Stunden)“ durch die Wörter „1800 Zeichen inklusive Leerzeichen innerhalb einer Bearbeitungszeit von insgesamt 180 Minuten“ ersetzt.

dd) In Nummer 3 werden die Wörter „30 Schreibmaschinenzeilen (Bearbeitungszeit etwa drei Stunden).“ durch die Wörter „1800 Zeichen inklusive Leerzeichen innerhalb einer Bearbeitungszeit von insgesamt 180 Minuten,“ ersetzt.

ee) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. einer Klausur zur deutschen Rechtssprache unter Berücksichtigung juristischer Sachverhalte aus den Gebieten des Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechts einschließlich des jeweiligen Verfahrensrechts mit einer Bearbeitungszeit von 90 Minuten.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Vor Beginn der Prüfung oder einzelner Prüfungsteile müssen die Prüflinge in geeigneter Weise ihre Identität nachweisen.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und die Sätze 2 und 3 werden durch folgenden Satz ersetzt:

„Zurückgewiesene Arbeiten werden mit ‚ungenügend‘ bewertet.“

d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Arbeiten, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, werden mit ‚ungenügend‘ bewertet.“

13. § 10 wird § 12 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „90 Schreibmaschinenzeilen“ durch die Wörter „5400 Zeichen inklusive Leerzeichen“ ersetzt.

bbb) In Nummer 2 werden die Wörter „60 Schreibmaschinenzeilen“ durch die Wörter „3600 Zeichen inklusive Leerzeichen“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 bis 5 werden aufgehoben.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für die Anfertigung der Hausarbeiten stehen den Prüflingen 14 Kalendertage zur Verfügung. Die Arbeiten sind spätestens am 14. Tag nach der Übergabe der Texte beim Prüfungsamt abzugeben oder bei einem Postamt aufzugeben. Sie sind in Maschinenschrift zu verfassen. Sämtliche benutzten Hilfen und Hilfsmittel sind anzugeben und es ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeiten selbstständig und ohne Inanspruchnahme weiterer Hilfen und Hilfsmittel angefertigt wurden.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zurückgewiesene Arbeiten werden mit ‚ungenügend‘ bewertet.“

d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Arbeiten, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, werden mit ‚ungenügend‘ bewertet.“

14. § 11 wird § 13 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die beauftragten Fachprüferinnen und Fachprüfer korrigieren die Prüfungsleistungen und erstellen jeweils ein Gutachten, in dem zusammenfassend zu den Vorzügen und Mängeln der jeweiligen Arbeit Stellung genommen wird. Das Gutachten schließt mit einem Bewertungsvorschlag ab.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird Absatz 2 und es werden das Wort „abschließende“ durch das Wort „endgültige“ ersetzt und nach den Wörtern „Notenvoten der“ die Wörter „Fachprüferinnen und“ eingefügt.

15. § 12 wird § 14 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Prüfungsausschuß“ durch das Wort „Prüfungsausschuss“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „daß der Kandidat nach § 16 Abs. 2“ durch die Wörter „dass der Prüfling nach § 18 Absatz 2“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

16. § 13 wird § 15 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In den Nummern 1 und 2 wird jeweils die Angabe „(15 Minuten)“ durch die Wörter „mit einer Bearbeitungszeit von insgesamt 15 Minuten“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird den Wörtern „einem Prüfungsgespräch“ das Wort „je“ vorangestellt und die Angabe „(30 Minuten)“ durch die Wörter „mit einer Länge von insgesamt 30 Minuten“ ersetzt.

cc) In Nummer 4 wird die Angabe „(10 Minuten)“ durch die Wörter „mit einer Länge von insgesamt 15 Minuten“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses“ durch die Wörter „Die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person“ und das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

17. § 14 wird § 16 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Prüfungsausschuß“ durch das Wort „Prüfungsausschuss“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Vorsitzende des Prüfungsausschusses“ durch die Wörter „die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person“ und das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 16 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 18 Absatz 2“ ersetzt.

18. In der Überschrift zu Abschnitt III wird das Wort „**Abschluß**“ durch das Wort „**Abschluss**“ ersetzt.

19. § 15 wird § 17 und Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird das Wort „allgemeinen“ durch das Wort „Allgemeinen“ ersetzt.

b) In Nummer 4 wird das Wort „ganzen“ durch das Wort „Ganzen“ ersetzt.

c) In Nummer 5 werden die Wörter „läßt, daß“ durch die Wörter „lässt, dass“ ersetzt.

d) In Nummer 6 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

20. § 16 wird § 18 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden das Wort „Abschluß“ durch das Wort „Abschluss“ und die Wörter „der Vorsitzende des Prüfungsausschusses“ durch die Wörter „die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Aufsichtsarbeiten“ die Wörter „gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3“ eingefügt.

bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. die Aufsichtsarbeit gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 mit mindestens ‚ausreichend‘ und“.

cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und die Angabe „§ 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 3“ wird durch die Wörter „§ 15 Absatz 1 Nummer 1 bis 3“ ersetzt.

21. § 17 wird § 19 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden das Wort „Kandidat“ durch das Wort „Prüfling“, das Wort „Anschluß“ durch das Wort „Anschluss“ und das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt und die Wörter „vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses“ gestrichen.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Kandidat“ durch das Wort „Prüfling“ ersetzt.

22. § 18 wird § 20 und in Satz 2 wird das Wort „Prüfungsausschuß“ durch das Wort „Prüfungsausschuss“ ersetzt.

23. § 19 wird § 21 und in Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Kandidat“ durch die Wörter „ein Prüfling“ ersetzt.

24. § 20 wird § 22 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Kandidaten“ durch das Wort „Prüfling“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „werden“ das Wort „dann“ eingefügt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „der Kandidat“ durch die Wörter „ein Prüfling“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wird ein Prüfungstermin vom Prüfling schuldhaft versäumt, gilt die Prüfung mit diesem Tag als nicht bestanden. Die Prüfung gilt auch dann als nicht bestanden, wenn die Gründe für das Ausbleiben nicht unverzüglich der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person mitgeteilt werden oder diesbezügliche Nachweise, im Krankheitsfall ein ärztliches Attest, nicht unverzüglich an diese übersandt werden. Ein ärztliches Attest muss eine Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung und die Angabe der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Prüfung enthalten. Die Vorlage eines amts- oder vertrauensärztlichen Zeugnisses kann verlangt werden.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Liegt kein Verschulden vor, wird die versäumte Prüfungsleistung zu einem vom Prüfungsamt zu bestimmenden Zeitpunkt nachgeholt.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 trifft das Prüfungsamt.“

25. § 21 wird § 23 und wie folgt gefasst:

„§ 23

Erweiterungsprüfungen

(1) Wer die Staatliche Übersetzerprüfung erfolgreich absolviert hat, kann in einem oder mehreren Fachgebieten in derselben Sprache eine Erweiterungsprüfung ablegen. Diese umfasst alle schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen, die sich

auf das gewählte weitere Fachgebiet beziehen. Im Falle der gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 1 zu absolvierenden Stegreifübersetzung eines Fachtextes entscheidet der Prüfling, ob er aus der zu prüfenden Sprache ins Deutsche übersetzt oder umgekehrt.

(2) Das Zeugnis über die bestandene Erweiterungsprüfung gilt nur in Verbindung mit dem zuvor erworbenen Zeugnis über die bestandene Staatliche Übersetzerprüfung in derselben Sprache.“

26. In der Überschrift zu Abschnitt IV wird das Wort „**Schlußbestimmungen**“ durch das Wort „**Schlussbestimmungen**“ ersetzt.

27. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „für“ die Wörter „Übersetzerinnen und“ eingefügt.

b) In Satz 1 werden die Wörter „Herr / Frau“ gestrichen sowie das Wort „Prüfungsausschuß“ durch das Wort „Prüfungsausschuss“ und die Wörter „Prüfungsamts für“ durch die Wörter „Prüfungsamtes für Übersetzerinnen und“ ersetzt.

c) In den Sätzen 3 und 6 werden jeweils die Wörter „Herr/Frau“ gestrichen.

d) In der Bezeichnung des Prüfungsamtes vor den Fußnoten werden nach dem Wort „für“ die Wörter „Übersetzerinnen und“ eingefügt.

e) In der Fußnote werden die Wörter „die Prüfung“ durch die Wörter „Die Prüfung“ ersetzt.

28. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „für“ die Wörter „Übersetzerinnen und“ eingefügt.

b) In Satz 1 werden die Wörter „Herr/Frau“ gestrichen und das Wort „staatliche“ durch das Wort „Staatliche“ ersetzt.

c) In Satz 3 Nummer 1 werden nach den Wörtern „Texte aus dem Fachgebiet A-Z: ____ Z-A: ____“ in einer neuen Zeile die Wörter „Klausur zur deutschen Rechtssprache ____“ eingefügt.

d) In der Bezeichnung des Prüfungsamtes vor den Fußnoten werden nach dem Wort „für“ die Wörter „Übersetzerinnen und“ eingefügt.

e) In der Fußnote werden die Wörter „die Prüfung wurde“ durch die Wörter „Die Prüfung wurde“ ersetzt und nach den Wörtern „über die“ das Wort „Staatliche“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Die Kultusministerkonferenz hat eine neue Rahmenvereinbarung (Beschluss vom 17.12.2020 i. d. F. vom 09.06.2022) verabschiedet, die unter anderem auch die Staatlichen Übersetzerprüfungen mit weitreichenden Folgen neu regelt.

Die bislang noch gültige Verordnung über die Staatliche Prüfung für Übersetzer und Übersetzerinnen vom 2. Juli 1990 muss deshalb zwingend geändert werden.

Die wichtigsten Änderungen betreffen zum einen die Zulassung von Prüflingen (§ 2), insbesondere von solchen, deren Ausgangssprache im Sinne der Prüfungsordnung nicht Deutsch ist. Hier wird zukünftig für die Zulassung zur Prüfung der Nachweis von Sprachkompetenzen auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) gefordert (§ 2 Satz 1 Nr. 3).

Zum anderen müssen zukünftig verpflichtend auch sichere Kenntnisse der deutschen Rechtssprache nachgewiesen werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 7). Diese werden der neuen Prüfungsordnung nach durch eine zusätzliche Klausurleistung (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4) sowie in der für diesen Zweck verlängerten mündlichen Prüfung nachgewiesen (§ 15 Abs. 1 Nr. 4). Das Nichtbestehen der Klausurleistung führt zum Nichtbestehen der gesamten Prüfung (§ 18 Abs. 2 Nr. 3).

Jenseits dieser Änderungen regelt die neue Prüfungsordnung die folgenden Teilaspekte der Prüfung neu:

- die Durchführung der Prüfung mit Blick auf die Abfolge der verschiedenen Prüfungsteile (§ 8 Abs. 3) sowie die Teilnahme von Gästen (§ 8 Abs. 4)
- den Ausschluss von der Prüfung mit Blick auf die Vorlage unrichtiger Unterlagen und die Abgabe unrichtiger Erklärungen anlässlich der Zulassung (§ 10)
- die Einführung von Erweiterungsprüfungen in zusätzlichen Fachgebieten (§ 23).

Darüber hinaus erfolgt eine sprachliche Anpassung der Verordnung und ihrer Anhänge an die neue Rechtschreibung und die aktuell geltenden diesbezüglichen Vorgaben der GGO I.

Aus den Änderungen ergibt sich des Weiteren eine weitgehende Neunummerierung der Paragraphen.

b) Einzelbegründung:

1. Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht): Die Neufassung der Inhaltsübersicht ergibt sich aus der neuen Zählung der §§ 6-24 sowie punktuellen Anpassungen an die neue deutsche Rechtschreibung.

2. Zu Nummer 2 (§ 1): Eine explizite Begründung der Zuständigkeit des Staatlichen Prüfungsamts fehlte bislang. Details zum Prüfungsrahmen (Zeitpunkt, Prüfungssprachen) wurden zur Herstellung größerer Klarheit in § 3 (Prüfungssprachen) bzw. § 8 (Prüfungsdurchführung) der Verordnung verschoben.

Der Absatz 2 entfällt, da die zugrundeliegende Organisationsstruktur nicht mehr existiert.

3. Zu Nummer 3 (§ 2): Die Anpassungen betreffen die entsprechenden Neuregelungen und -formulierungen der aktuellen KMK-Rahmenvereinbarung (Abschnitt 3.2).

4. Zu Nummer 4 (§ 3): Die Änderung von Absatz 1 erlaubt eine größere Flexibilität in der Organisation der Prüfungen und damit eine kundenorientiertere Dienstleistung. Die Rahmenvereinbarung enthält diesbezüglich keine einschränkenden Vorgaben. Darüber hinaus erfolgte eine sprachliche Anpassung an die diesbezüglichen Vorgaben der GGO I.

Die Präzisierung von Absatz 2 bezüglich der Prüfungssprache Deutsch ergibt sich aus den hier eingearbeiteten Festlegungen aus § 1 der alten Prüfungsordnung, die Präzisierung bezüglich des Fünfjahreszeitraums im Zusammenhang mit bereits nicht bestandenen Übersetzerprüfungen aus der festgelegten Verwaltungspraxis aller deutschen Prüfungsämter. Darüber hinaus wurde der Absatz sprachlich so modernisiert, dass er sowohl den Regeln der neuen Rechtschreibung als auch den aktuellen Regularien der GGO I entspricht.

5. Zu Nummer 5 (§ 4): Hier erfolgte eine Anpassung an die derzeit gültigen sprachlichen Gestaltungsregelungen der GGO I.

6. Zu Nummer 6 (§ 5): Die Änderungen ergeben sich aus den neuen diesbezüglichen Formulierungen und Regelungen der KMK-Rahmenvereinbarung. Darüber hinaus wurde auch dieser Paragraph sprachlich dahingehend überarbeitet, dass er den diesbezüglichen aktuellen Vorgaben (s.o.) entspricht.

7. Zu Nummer 7 (§ 5a-alt / § 6-neu): Die Neunummerierung dient der redaktionellen Vereinheitlichung und der Paragraph wurde in seiner sprachlichen Gestaltung an die derzeit geltenden diesbezüglichen Regelungen der GGO I angepasst.

In Absatz 2 wurde der letzte Satz dahingehend präzisiert, dass prüfende Lehrkräfte nicht die Lehrbefähigung für beide Prüfungssprachen besitzen müssen. Dies entspricht langjähriger Praxis und entzieht theoretisch denkbaren Besetzungsrügen praktisch die Grundlage. Der in

der alten Prüfungsordnung unter § 8 (Ausschluss) behandelte Aspekt Befangenheit wurde zur Herstellung größerer struktureller Klarheit hier als Absatz 5 in die neue Prüfungsordnung integriert, da er sich lediglich auf die Mitglieder des Prüfungsausschusses bezieht.

8. Zu Nummer 8 (§ 5b-alt / § 7-neu): Die Neunummerierung dient der redaktionellen Vereinheitlichung.

Die Einfügung von Absatz 2 ergibt sich aus der erstmaligen Regelung bezüglich der Ablegung von Ergänzungsprüfungen in der neuen KMK-Rahmenvereinbarung.

Darüber hinaus wurde der Paragraph sprachlich dahingehend modernisiert, dass er den aktuellen diesbezüglichen Regularien der GGO I entspricht.

9. Zu Nummer 9 (§ 6-alt / § 8-neu): Die Neunummerierung ergibt sich aus der Umdeklaration der ehemaligen §§ 5a und § 5b aus Gründen der systematischen Vereinheitlichung (redaktionelle Folgeänderung).

In Absatz 1 wurde der Aspekt Zeitpunkt der Prüfung, der in der alten Prüfungsordnung in § 1 angesprochen wurde, in einen passenderen Kontext integriert.

Die alte Prüfungsordnung enthielt eine Unschärfe bezüglich der Stegreifübersetzungen (die keine schriftliche Prüfungsleistung darstellen, sondern Teil der mündlichen Prüfung sind). Die neue Formulierung in Absatz 2 beseitigt diese. Darüber hinaus wurde der Absatz sprachlich GGO-I-konform gestaltet.

Die Änderungen in Absatz 3 konkretisieren die Neufassung von § 3 Absatz 1. Sie erlauben eine größere Flexibilität in der Organisation der Prüfungen und damit eine kundenorientiertere Dienstleistung. Die Rahmenvereinbarung enthält diesbezüglich keine einschränkenden Vorgaben. Andere Bundesländer verfahren ebenfalls entsprechend, so z.B. Hessen.

Die Regelung bezüglich der Anwesenheit von Gästen in Absatz 4 erfasste in der alten Prüfungsordnung lediglich den Bereich der mündlichen Prüfung (§ 13 Absatz 4). Der größeren strukturellen Stringenz halber wurde die Neufassung dieses Aspektes hier eingearbeitet. Die Formulierung findet sich wortgleich in der hessischen Prüfungsordnung.

10. Zu Nummer 10 (§ 7-alt / § 9-neu): Der Paragraph wurde an die aktuell geltenden Vorgaben der GGO I bezüglich einer geschlechtergerechten Sprache angepasst. Neunummerierung: siehe oben.

11. Zu Nummer 11 (§ 8-alt / § 10-neu): Der Paragraph ersetzt den § 21 der alten Prüfungsordnung (Regelwidriges Verhalten). Dieser hatte lediglich den Aspekt Täuschungsversuche in Prüfungen geregelt. Der neu gefasste Paragraph regelt darüber hinaus in Absatz 1 Nummer 1 das Verfahren im Falle eines Erschleichens der Zulassung zur

Prüfung durch Vorlage unrichtiger Unterlagen und Abgabe unrichtiger Erklärungen sowie in Absatz 1 Nummer 3 den Umgang mit Störungen des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs. Beide Aspekte waren in der alten Prüfungsordnung nicht geregelt. Die Formulierung orientiert sich an der entsprechenden Regelung für hessische Übersetzerprüfungen. Neunummerierung: siehe oben.

12. Zu Nummer 12 (§ 9-alt / § 11-neu): Die Neufassung dieses Paragraphen ist durch die Vorgaben der neuen KMK-Rahmenvereinbarung zwingend erforderlich, weil sich die Zahl der schriftlichen Aufsichtsarbeiten durch die hinzukommende Klausur zur deutschen Rechtssprache auf sechs erhöht. Die nunmehrige Festlegung der ansonsten gleichbleibenden Bearbeitungszeit der schriftlichen Aufsichtsarbeiten in Minuten erlaubt die einheitliche Darstellung der Bearbeitungszeit auch für die Klausur zur deutschen Rechtssprache, die mit ihrer 90-minütigen Dauer nicht in vollen Zeitstunden zu beschreiben ist. Neunummerierung: siehe oben.

Zu § 11 Absatz 2: Dieser für eine ordnungsgemäße Prüfungsdurchführung wichtige Aspekt war in der alten Prüfungsordnung nicht explizit geregelt. Identitätsschwindel können so besser bekämpft werden.

Zu § 11 Absatz 3: Die Neuregelung beendet die Ungleichbehandlung wegen Unleserlichkeit nicht mehr ausreichender schriftlicher Prüfungsleistungen gegenüber solchen schriftlichen Prüfungsleistungen, die zwar leserlich sind, aber jenseits davon in keiner Weise den Anforderungen an eine mindestens ausreichende Prüfungsleistung entsprechen. Die alte Regelung eröffnete ersteren zumindest die Möglichkeit eines Wiederholungsversuches, den letztere nicht hatten.

Zu § 11 Absatz 3 und Absatz 4: Die Benotung der in diesen Absätzen angesprochenen Fälle war in der alten Prüfungsordnung nicht geregelt. Sie entspricht der Verfahrensweise in anderen Bundesländern sowie im Berliner Schulwesen.

13. Zu Nummer 13 (§ 10-alt / § 12-neu): Neunummerierung: siehe oben.

Der Absatz 2 wurde an die aktuell geltenden Vorgaben der GGO I bezüglich einer geschlechtergerechten Sprache sowie an die Regelungen der neuen Rechtschreibung angepasst.

Die Benotung der in den Absätzen 3 und 4 angesprochenen Fälle war in der alten Prüfungsordnung nicht geregelt. Sie entspricht der Verfahrensweise in anderen Bundesländern sowie im Berliner Schulwesen.

14. Zu Nummer 14 (§ 11-alt / § 13-neu): Neunummerierung: siehe oben.

Die Neufassung von Absatz 1 fasst die ersten zwei Absätze der alten Prüfungsordnung in einem Absatz zusammen und beseitigt so Redundanzen bezüglich der Anzahl der Gutachten sowie der diesbezüglichen Beauftragung der Prüferinnen und Prüfer durch die Leitung des Prüfungsamts. Letztere ergibt sich bereits aus § 6 (Prüfungsausschuss).

Die Absätze 1 und 2 wurden an die aktuell geltenden Vorgaben der GGO I bezüglich einer geschlechtergerechten Sprache und entsprechend den Empfehlungen des Handbuches der Rechtsförmlichkeit geglättet („schließt ab“ nicht mehr gefolgt von „Der abschließende...“).

15. Zu Nummer 15 (§ 12-alt / § 14-neu): Die Neuregelung schließt den Fall aus, dass Kandidatenleistungen erst nach Anfertigung der schriftlichen Hausarbeiten endgültig benotet werden und sich erst in diesem Zusammenhang herausstellt, dass diese Leistungen bereits wegen mangelhafter Leistungen in den endgültig benoteten schriftlichen Aufsichtsarbeiten zu einem Nichtbestehen der Prüfung führen. Darüber hinaus wurde der Paragraph an die aktuell geltenden Vorgaben der GGO I bezüglich einer geschlechtergerechten Sprache sowie an die Regelungen der neuen Rechtschreibung angepasst. Neunummerierung: siehe oben.

Die in Absatz 2 vorgenommene Regelung wurde nach festgelegter Verwaltungspraxis so auch in der Vergangenheit nicht praktiziert, weil ihre Anwendung mit der erhöhten Gefahr einer erfolgreichen Anfechtung der mündlichen Prüfung auf Grund negativer Auswirkungen der Mitteilung der bisherigen Prüfungsergebnisse auf die mündliche Prüfungsleistung verbunden gewesen wäre.

16. Zu Nummer 16 (§ 13-alt / § 15-neu): Der Paragraph wurde an die aktuell geltenden Vorgaben der GGO I bezüglich einer geschlechtergerechten Sprache sowie die der neuen Rechtschreibung angepasst und entsprechend den Empfehlungen des Handbuches der Rechtsförmlichkeit gestaltet (Vermeidung von Klammern). Neunummerierung: siehe oben.

17. Zu Nummer 17 (§ 14-alt / § 16-neu): Der Paragraph wurde an die aktuell geltenden Vorgaben der GGO I bezüglich einer geschlechtergerechten Sprache sowie die der neuen Rechtschreibung angepasst. Neunummerierung: siehe oben.

18. Zu Nummer 18 (Überschrift Abschnitt III): Der Abschnittstitel wurde an die Regeln der neuen Rechtschreibung angepasst.

19. Zu Nummer 19 (§ 15-alt / § 17-neu): Der Paragraph wurde an die Vorgaben der neuen Rechtschreibung angepasst. Neunummerierung: siehe oben.

20. Zu Nummer 20 (§ 16-alt / § 18-neu): Der Paragraph wurde an die aktuell geltenden Vorgaben der GGO I bezüglich einer geschlechtergerechten Sprache sowie die der neuen Rechtschreibung angepasst. Neunummerierung: siehe oben.

Die Neuregelung in § 18 Absatz 2 Nummer 3 entspricht dem Stellenwert nachzuweisender Fachkenntnisse der deutschen Rechtssprache in der neuen KMK-Rahmenvereinbarung.

21. Zu Nummer 21 (§ 17-alt / § 19-neu): Der Paragraph wurde an die aktuell geltenden Vorgaben der GGO I bezüglich einer geschlechtergerechten Sprache sowie die der neuen Rechtschreibung angepasst. Neunummerierung: siehe oben.

22. Zu Nummer 22 (§ 18-alt / § 20-neu): Der Paragraph wurde an die Vorgaben der neuen Rechtschreibung angepasst. Neunummerierung: siehe oben.

23. Zu Nummer 23 (§ 19-alt / § 21-neu): Der Paragraph wurde an die aktuell geltenden Vorgaben der GGO I bezüglich einer geschlechtergerechten Sprache angepasst. Neunummerierung: siehe oben.

24. Zu Nummer 24 (§ 20-alt / § 22-neu): Der Paragraph wurde an die aktuell geltenden Vorgaben der GGO I bezüglich einer geschlechtergerechten Sprache angepasst. Neunummerierung: siehe oben.

Die Hinzufügung von „dann“ in Absatz 1 betont zusätzlich die Kausalität in diesem Zusammenhang und sorgt so für mehr sprachliche Klarheit und ein entsprechend besseres Verständnis der Regelung. Dies entspricht ihrer besonderen Wichtigkeit im Prüfungsalltag.

Die Neufassung von Absatz 2 entspricht der Regelung in § 22 Absatz 6 der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrämter (VSLVO).

25. Zu Nummer 25 (§ 21-alt / § 23-neu): Der Aspekt Erweiterungsprüfungen wird für Berlin erstmalig geregelt. Die KMK-Rahmenvereinbarung sieht entsprechende Regelungen explizit vor (vgl. Abschnitt 9 derselben). Die hier gewählten Formulierungen entsprechen derselben bzw. orientieren sich in Absatz 2 an den diesbezüglichen inhaltlichen und sprachlichen Festlegungen in der aktuellen Prüfungsordnung des Landes Hessen. Neunummerierung: siehe oben.

26. Zu Nummer 26 (Überschrift Abschnitt IV): Der Abschnittstitel wurde an die Regeln der neuen Rechtschreibung angepasst.

27. Zu Nummer 27 (Anlage 1): Die Anlage wurde an die aktuell geltenden Vorgaben der GGO I bezüglich einer geschlechtergerechten Sprache sowie die der neuen Rechtschreibung angepasst.

Der Verzicht auf die bereits in den Zeugnisvordrucken dem Namen vorangestellten Wörter „Herr / Frau“ erlaubt mehr Wahlmöglichkeiten bezüglich des sozialen Geschlechts, ohne deshalb die Verwendung der oben genannten traditionellen Bezeichnungen einzuschränken.

Darüber hinaus wurden auch die Namen der Prüfung (Staatliche Prüfung für Übersetzer und Übersetzerinnen) und des Prüfungsamts (Staatliches Prüfungsamt für Übersetzerinnen und Übersetzer) korrigiert bzw. aktualisiert.

28. zu Nummer 28 (Anlage 2): Die Anlage wurde an die aktuell geltenden Vorgaben der GGO I bezüglich einer geschlechtergerechten Sprache sowie die der neuen Rechtschreibung angepasst.

Der Verzicht auf die bereits in den Zeugnisvordrucken dem Namen vorangestellten Wörter „Herr / Frau“ erlaubt mehr Wahlmöglichkeiten bezüglich des sozialen Geschlechts, ohne deshalb die Verwendung der oben genannten traditionellen Bezeichnungen einzuschränken.

Darüber hinaus wurden die Namen der Prüfung (Staatliche Prüfung für Übersetzer und Übersetzerinnen) und des Prüfungsamts (Staatliches Prüfungsamt für Übersetzerinnen und Übersetzer) korrigiert bzw. aktualisiert und es wurde die neue Prüfungskomponente „Klausur zur deutschen Rechtssprache“ in die Notenübersicht eingearbeitet.

B. Rechtsgrundlage: § 6 Nummer 1 bis 8 und 10 des Gesetzes über die Staatliche Prüfung für Übersetzer, Dolmetscher und Gebärdensprachdolmetscher (Übersetzergesetz - ÜbDoGebG) vom 23. Juni 2003 (GVBl. S. 230)

C. Gesamtkosten: keine

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen: keine

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg: keine

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung: keine

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben: keine

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen: keine

Berlin, den 20. April 2023

Astrid-Sabine Busse
Senatorin für Bildung,
Jugend und Familie

Anlage 1

Staatliches Prüfungsamt für Übersetzerinnen und Übersetzer Berlin

PRÜFUNGSURKUNDE

_____ geboren am _____ in _____ hat sich am _____ vor einem Prüfungsausschuss des Staatlichen Prüfungsamts für Übersetzerinnen und Übersetzer Berlin der

Staatlichen Prüfung für Übersetzer und Übersetzerinnen unterzogen.*)

Prüfungssprachen waren: _____

_____ hat die Prüfung bestanden.

Vertiefte sprachliche und sachliche Kenntnisse wurden im Fachgebiet _____ nachgewiesen.

Auf Grund der Ergebnisse in der schriftlichen und mündlichen Prüfung wurde das Gesamturteil

- _____ bestanden -

zuerkannt.

_____ ist berechtigt, die Bezeichnung

„Staatlich geprüfter Übersetzer“

„Staatlich geprüfte Übersetzerin“

zu führen.

Berlin, den _____

Staatliches Prüfungsamt
für Übersetzerinnen und Übersetzer Berlin

Fußnoten

*)

Die Prüfung wurde nach der Verordnung über die Staatliche Prüfung für Übersetzer und Übersetzerinnen vom _____ durchgeführt.

Anlage 2

Staatliches Prüfungsamt für Übersetzerinnen und Übersetzer Berlin

ZEUGNIS

geboren am _____ in _____

hat am _____ die Staatliche Prüfung für
Übersetzer und Übersetzerinnen bestanden.*)

Ausgangssprache (A): _____ Zielsprache (Z): _____

Fachgebiet: _____

Die Prüfungsleistungen wurden wie folgt bewertet:

1. Aufsichtsarbeiten

Aufsatz in der Zielsprache

Übersetzungen:

Texte allgemeinen Inhalts

A-Z:

_____	Z-A:
Texte aus dem Fachgebiet	A-Z:

	Z-A:

Klausur zur deutschen Rechtssprache	

2. Hausarbeiten (Übersetzungen)	
Texte allgemeinen Inhalts	A-Z:

	Z-A:

Texte aus dem Fachgebiet	A-Z:

	Z-A:

3. Mündliche Prüfung	

Stegreifübersetzung

A-Z:

Stegreifübersetzung

Z-A:

Landeskunde

A/Z:

Fachliche und sprachliche Hilfsmittel

A/Z:

Dieses Zeugnis ist nur gültig in Verbindung mit der unter gleichem Datum ausgestellten Prüfungsurkunde

Berlin, den _____

Staatliches Prüfungsamt

Für Übersetzerinnen und Übersetzer Berlin

Fußnoten

*)

Die Prüfung wurde nach der Verordnung über die Staatliche Übersetzerprüfung vom _____ durchgeführt.

Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

alte Fassung	neue Fassung
<p>Verordnung über die Staatliche Prüfung für Übersetzer und Übersetzerinnen</p> <p>vom 2. Juli 1990 (GVBl S. 1458), die zuletzt durch Artikel XXIII der Verordnung vom 12. Oktober 2006 (GVBl S. 1018) geändert worden ist</p>	<p>Verordnung über die Staatliche Prüfung für Übersetzer und Übersetzerinnen</p>
I n h a l t s ü b e r s i c h t	I n h a l t s ü b e r s i c h t
Abschnitt I	Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen	Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Prüfungsamt	§ 1 Prüfungsamt
§ 2 Zulassungsvoraussetzungen	§ 2 Zulassungsvoraussetzungen
§ 3 Zulassungsantrag	§ 3 Zulassungsantrag
§ 4 Zulassungsentscheidung	§ 4 Zulassungsentscheidung
§ 5 Prüfungsanforderungen	§ 5 Prüfungsanforderungen
§ 5a Prüfungsausschuss	§ 6 Prüfungsausschuss
§ 5b Gebühren	§ 7 Gebühren
Abschnitt II	Abschnitt II
Prüfungsverfahren	Prüfungsverfahren
§ 6 Durchführung der Prüfung	§ 8 Durchführung der Prüfung
§ 7 Niederschriften	§ 9 Niederschriften
§ 8 Ausschluß	§ 10 Ausschluss von der Prüfung
§ 9 Aufsichtsarbeiten	§ 11 Aufsichtsarbeiten

<p>§ 10 Hausarbeiten</p> <p>§ 11 Begutachtung der schriftlichen Prüfungsleistungen</p> <p>§ 12 Vorkonferenzen</p> <p>§ 13 Mündliche Prüfung</p> <p>§ 14 Begutachtung der mündlichen Prüfungsleistungen</p> <p>Abschnitt III</p> <p>Abschluss der Prüfung</p> <p>§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen</p> <p>§ 16 Gesamtergebnis</p> <p>§ 17 Bekanntgabe, Akteneinsicht</p> <p>§ 18 Wiederholung der Prüfung</p> <p>§ 19 Urkunde, Zeugnis</p> <p>§ 20 Rücktritt, Säumnis</p> <p>§ 21 <i>Regelwidriges Verhalten</i></p> <p>Abschnitt IV</p> <p>Schlussbestimmungen</p> <p>§ 22 Inkrafttreten</p>	<p>§ 12 Hausarbeiten</p> <p>§ 13 Begutachtung der schriftlichen Prüfungsleistungen</p> <p>§ 14 Vorkonferenzen</p> <p>§ 15 Mündliche Prüfung</p> <p>§ 16 Begutachtung der mündlichen Prüfungsleistungen</p> <p>Abschnitt III</p> <p>Abschluss der Prüfung</p> <p>§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen</p> <p>§ 18 Gesamtergebnis</p> <p>§ 19 Bekanntgabe, Akteneinsicht</p> <p>§ 20 Wiederholung der Prüfung</p> <p>§ 21 Urkunde, Zeugnis</p> <p>§ 22 Rücktritt, Säumnis</p> <p>§ 23 Erweiterungsprüfungen</p> <p>Abschnitt IV</p> <p>Schlussbestimmungen</p> <p>§ 24 Inkrafttreten</p>
<p>Abschnitt I</p> <p>Allgemeine Bestimmungen</p>	<p>Abschnitt I</p> <p>Allgemeine Bestimmungen</p>
<p>§ 1 Prüfungsamt</p> <p><i>(1) Die Prüfungen für Übersetzer finden einmal jährlich statt. Die Prüfungen erstrecken sich jeweils auf Deutsch und eine andere Sprache.</i></p> <p><i>(2) Der Leiter des Prüfungsamtes für Lehramtsprüfungen Berlin ist zugleich Leiter</i></p>	<p>§ 1 Prüfungsamt</p> <p>Die Prüfung wird durch das Staatliche Prüfungsamt für Übersetzerinnen und Übersetzer durchgeführt.</p> <p>(2) aufgehoben</p>

<p><i>des Staatlichen Prüfungsamtes für Übersetzer Berlin.</i></p>	
<p>§ 2 Zulassungsvoraussetzungen</p> <p>Die Zulassung zur Prüfung setzt voraus</p> <p>1. mindestens <i>den Realschulabschluß oder eine gleichwertige Schulbildung</i> in der einen Prüfungssprache (Ausgangssprache),</p> <p>2. eine angemessene einschlägige Vorbildung oder Berufspraxis in der anderen Prüfungssprache (Zielsprache); als angemessene Vorbildung gilt</p> <p>a) eine mindestens <i>dreijährige Ausbildung an einer fachlich qualifizierten Ausbildungsstätte für Übersetzer</i> oder</p> <p>b) ein <i>erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium der Zielsprache</i> oder</p> <p>c) eine mindestens dreijährige hauptberufliche <i>Praxis als Übersetzer</i> oder</p> <p>d) eine mindestens fünfjährige hauptberufliche Tätigkeit im Zielsprachengebiet, die mit dem ständigen intensiven mündlichen und schriftlichen Gebrauch der Zielsprache und Übersetzungstätigkeiten verbunden war.</p>	<p>§ 2 Zulassungsvoraussetzungen</p> <p>Die Zulassung zur Prüfung setzt voraus</p> <p>1. mindestens einen Mittleren Schulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsabschluss in der einen Prüfungssprache (Ausgangssprache),</p> <p>2. eine angemessene einschlägige Vorbildung oder Berufspraxis in der anderen Prüfungssprache (Zielsprache); als angemessene Vorbildung beziehungsweise Berufspraxis gilt</p> <p>a) eine mindesten zweijährige Übersetzer Ausbildung oder</p> <p>b) ein abgeschlossenes einschlägiges Übersetzerstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder</p> <p>c) ein abgeschlossenes philologisches Hochschulstudium (Master- oder Diplomabschluss, Erste Staatsprüfung) der Zielsprache oder</p> <p>d) eine mindestens dreijährige hauptberufliche Übersetzertätigkeit oder</p> <p>e) eine mindestens fünfjährige hauptberufliche Tätigkeit im Zielsprachengebiet, die mit dem ständigen intensiven mündlichen und schriftlichen Gebrauch der Zielsprache und</p>

	<p>Übersetzungstätigkeiten verbunden war, und</p> <p>3. bei einer anderen Ausgangssprache als Deutsch den Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.</p>
<p>§ 3 Zulassungsantrag</p> <p>(1) Die Zulassung zur Prüfung ist in der <i>Zeit vom 1. Juli bis spätestens zum 31. August eines jeden Jahres von dem Bewerber schriftlich beim Prüfungsamt zu beantragen.</i></p> <p>(2) <i>In dem Antrag ist anzugeben, auf welche Ausgangs- und welche Zielsprache sich die Prüfung erstrecken soll und welches Fachgebiet (§ 5 Abs. 2) gewählt wird. In dem Antrag ist ferner anzugeben, ob der Bewerber bereits anderweitig zu einer Übersetzerprüfung zugelassen ist, eine solche bereits abgeschlossen oder einmal ohne Erfolg wiederholt hat.</i> Dem Antrag sind beizufügen</p> <p>1. ein <i>Lichtbild</i>,</p> <p>2. ein Lebenslauf, der die für den Entwicklungs- und Bildungsweg des Bewerbers wesentlichen Daten und Angaben enthalten muß,</p> <p>3. Urkunden und Zeugnisse, die die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 2 nachweisen, in beglaubigter Fotokopie und</p>	<p>§ 3 Zulassungsantrag</p> <p>(1) Die Zulassung zur Prüfung ist in der vom Prüfungsamt festgelegten Zeit schriftlich beim Prüfungsamt zu beantragen.</p> <p>(2) In dem Antrag ist anzugeben, ob Deutsch Ausgangs- oder Zielsprache ist, auf welche andere Sprache sich die Prüfung erstrecken soll und welches Fachgebiet gemäß § 5 Absatz 2) gewählt wird. In dem Antrag ist ferner anzugeben, ob und gegebenenfalls wann und wo bereits anderweitig eine Zulassung zur Staatlichen Übersetzerprüfung erfolgt ist oder die Staatliche Übersetzerprüfung bereits abgeschlossen oder innerhalb der letzten fünf Jahre einmal ohne Erfolg wiederholt wurde. Dem Antrag sind beizufügen</p> <p>1. ein aktuelles Passfoto,</p> <p>2. ein Lebenslauf, der die für den Entwicklungs- und Bildungsweg des Bewerbers wesentlichen Daten und Angaben enthalten muss,</p> <p>3. u n v e r ä n d e r t</p>

<p>gegebenenfalls mit beglaubigter Übersetzung.</p>	
<p>§ 4 Zulassungsentscheidung</p> <p>(1) Über den Antrag auf Zulassung zur Prüfung entscheidet das Prüfungsamt. Über die Zulassung oder Nichtzulassung <i>erhält der Bewerber</i> einen schriftlichen Bescheid. Die Zulassung erfolgt nach Eingang der Prüfungsgebühr.</p> <p>(2) Die Nichtzulassung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.</p>	<p>§ 4 Zulassungsentscheidung</p> <p>(1) Über den Antrag auf Zulassung zur Prüfung entscheidet das Prüfungsamt. Über die Zulassung oder Nichtzulassung erhalten die Bewerberinnen und Bewerber einen schriftlichen Bescheid. Die Zulassung erfolgt nach Eingang der Prüfungsgebühr.</p> <p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 5 Prüfungsanforderungen</p> <p>(1) In der Prüfung <i>muß der Kandidat für beide Prüfungssprachen nachweisen:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die sichere Beherrschung der Sprachen, ihrer Grammatik, Lexik, Idiomatik, Stilistik und Orthographie, 2. Gewandtheit im schriftlichen und mündlichen Ausdruck, 3. die Fähigkeit, Inhalt und Sprachform vorgelegter Texte in der Übersetzung treffend wiederzugeben, 4. die Fähigkeit, mögliche Mißverständnisse und Fehldeutungen vorzusehen und zu verhindern, 5. <i>hinreichende Kenntnis der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Strukturen und Probleme der betroffenen Sprachgebiete,</i> 	<p>§ 5 Prüfungsanforderungen</p> <p>(1) In der Prüfung ist für beide Prüfungssprachen nachzuweisen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. u n v e r ä n d e r t 2. u n v e r ä n d e r t 3. u n v e r ä n d e r t 4. die Fähigkeit, mögliche Missverständnisse und Fehldeutungen vorzusehen und zu verhindern, 5. breit gefächerte und fundierte Kenntnisse der staatlichen Einrichtungen, der Rechtsordnung sowie der geschichtlichen, geographischen, politischen, wirtschaftlichen und kulturellen

<p>6. Kenntnis der einschlägigen sprachlichen und fachlichen Hilfsmittel.</p> <p><i>(2) Der Kandidat muß in einem von ihm gewählten Fachgebiet vertiefte Kenntnisse nachweisen. Von dem Kandidaten werden Grundkenntnisse der Sachzusammenhänge des gewählten Fachgebiets sowie die sichere Beherrschung der wissenschaftlichen Terminologie erwartet. Als Fachgebiete gelten Rechtswesen, Wirtschaft, Technik, Naturwissenschaften, Geisteswissenschaften und Sozialwissenschaften.</i></p>	<p>Verhältnisse der betroffenen Sprachgebiete,</p> <p>6. problemorientierte Kenntnis der einschlägigen sprachlichen und fachlichen Hilfsmittel.,</p> <p>7. sichere Kenntnis der deutschen Rechtssprache.</p> <p>(2) In einem ausgewählten Fachgebiet, in dem die sich Bewerbenden über besondere sachliche und fachliche Kompetenzen verfügen, sind diese entsprechend nachzuweisen. Erwartet werden ein breites und integriertes fachliches Wissen, Grundkenntnisse über Sachzusammenhänge des gewählten Fachgebiets sowie die sichere Beherrschung der entsprechenden wissenschaftlichen Terminologie. Als Fachgebiete gelten Rechtswesen, Wirtschaft, Technik, Naturwissenschaften, Geisteswissenschaften und Sozialwissenschaften.</p>
<p>§ 5a Prüfungsausschuss</p> <p>(1) Für jedes Prüfungsverfahren wird ein Prüfungsausschuss gebildet. <i>Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Leiter des Prüfungsamtes oder dessen Vertreter als Vorsitzendem sowie zwei Fachprüfern, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt werden.</i></p> <p>(2) Das Prüfungsamt beruft geeignete Personen als <i>Fachprüfer für die Dauer eines Jahres</i>. Sie müssen Deutsch und eine andere Sprache als Prüfungssprachen beherrschen und über Qualifikationen und</p>	<p>§ 6 Prüfungsausschuss</p> <p>(1) Für jedes Prüfungsverfahren wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss besteht aus der das Prüfungsamt leitenden Person oder deren Stellvertretung als Vorsitzender und zwei durch die Prüfungsamtsleitung bestellten Fachprüfenden.</p> <p>(2) Das Prüfungsamt beruft geeignete Personen als Fachprüfende. Sie müssen Deutsch und eine andere Sprache als Prüfungssprachen beherrschen und über Qualifikationen und Erfahrungen in den</p>

<p>Erfahrungen <i>als Übersetzer, Dolmetscher oder Sprachlehrer</i> verfügen.</p> <p>(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Teilnahme an den Prüfungen und den Beratungen des Prüfungsausschusses verpflichtet. Sie unterliegen der Pflicht zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung zusammenhängenden Vorgänge.</p> <p>(4) <i>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses</i> leitet die Prüfung. Der Prüfungsausschuss entscheidet nach ausführlicher Beratung über die Prüfungsleistungen. <i>Jeder Fachprüfer ist verpflichtet, ein Notenvotum über die Prüfungsleistung abzugeben.</i> Die Note ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den Einzelvoten.</p>	<p>Bereichen Übersetzen, Dolmetschen oder Unterricht und Lehre in mindestens einer der geprüften Sprachen verfügen.</p> <p>(3) u n v e r ä n d e r t</p> <p>(4) Die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person leitet die Prüfung. Der Prüfungsausschuss entscheidet nach ausführlicher Beratung über die Prüfungsleistungen. Die Fachprüferinnen und Fachprüfer sind verpflichtet, jeweils ein eigenes Notenvotum über die Prüfungsleistung abzugeben. Die Note ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den Einzelvoten.</p> <p>(5) Besteht die Besorgnis der Befangenheit gegenüber einem Mitglied des Prüfungsausschusses, entscheidet der Prüfungsausschuss über den Ausschluss des Mitglieds. Das betroffene Mitglied darf an der Entscheidung selbst nicht mitwirken.</p>
<p>§ 5b Gebühren</p> <p>(1) Für Prüfungen wird eine Gebühr in Höhe von 350 € erhoben. Sie setzt sich zusammen aus einem Verwaltungskostenanteil von 50 € und einem Prüfungskostenanteil von 300 €. Der Verwaltungskostenanteil wird mit Beginn des Verwaltungsverfahrens fällig, der Prüfungskostenanteil vor der Durchführung des Prüfungsverfahrens.</p>	<p>§ 7 Gebühren</p> <p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>

<p>(2) Für Wiederholungsprüfungen ist die Gebühr erneut zu entrichten.</p> <p>(3) Tritt <i>der Kandidat</i> aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, von der Prüfung zurück, so wird eine Rahmengebühr in Abhängigkeit vom bereits angefallenen Verwaltungs- und Prüfungsaufwand in einer Höhe zwischen 50 und 250 € erhoben.</p> <p>(4) Für Entscheidungen über Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten werden ein Verwaltungs-kostenanteil von 25 € sowie eine Gebühr erhoben. Diese beträgt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für jede Aufsichtsarbeit, die im verwaltungsinternen Kontrollverfahren begutachtet und erneut bewertet wird, 25 €, 2. für jede Hausarbeit, die im verwaltungsinternen Kontrollverfahren begutachtet und erneut bewertet wird, 35 €, 3. für jede mündliche Prüfungsleistung, die im verwaltungsinternen Kontrollverfahren begutachtet und erneut bewertet wird, 15 €. <p>Die Gebühr wird mit Beginn des Verwaltungsverfahrens fällig. Wird der Widerspruch lediglich fristwährend eingelegt und seine Aufrechterhaltung vom Ergebnis der Einsichtnahme in die Prüfungsakte abhängig gemacht, so gilt als Verfahrensbeginn im Sinne des § 6 Nr. 10 Satz 2 des Übersetzergesetzes die Einreichung der Begründung des Widerspruches;</p>	<p>(2) Für Ergänzungsprüfungen reduzieren sich die jeweiligen Gebühren um die Hälfte.</p> <p>(3) u n v e r ä n d e r t</p> <p>(4) Tritt ein Prüfling aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, von der Prüfung zurück, so wird eine Rahmengebühr in Abhängigkeit vom bereits angefallenen Verwaltungs- und Prüfungsaufwand in einer Höhe von zwischen 50 € und 250 € erhoben.</p> <p>5) u n v e r ä n d e r t</p>
---	---

<p>unbeschadet dessen sind Kosten für die Herstellung von Fotokopien vorab zu erstatten.</p> <p>(5) Wird dem Widerspruch ganz oder teilweise stattgegeben, so wird die Gebühr für jene Prüfungsleistungen erstattet, in denen der Widerspruch erfolgreich ist. Der Verwaltungskostenanteil wird nur erstattet, wenn dem Widerspruch insgesamt stattgegeben wird.</p>	<p>(6) unverändert</p>
<p>Abschnitt II Prüfungsverfahren</p>	<p>Abschnitt II Prüfungsverfahren</p>
<p><i>§ 6</i> Durchführung der Prüfung</p> <p>(1) Die Prüfung beginnt mit der Zulassung.</p> <p>(2) Die Prüfungsaufgaben für die schriftlichen Prüfungsteile werden vom Prüfungsamt gestellt. Es holt dafür Aufgabenvorschläge von Fachprüfern ein.</p> <p><i>(3) Die Aufgaben für die Hausarbeiten werden nach der Begutachtung der Aufsichtsarbeiten gestellt.</i></p>	<p>§ 8 Durchführung der Prüfung</p> <p>(1) Die Prüfung beginnt mit der Zulassung und findet in der Regel einmal jährlich statt.</p> <p>(2) Die Prüfungsaufgaben für die schriftlichen Prüfungsteile und die Stegreifübersetzungen im Rahmen der mündlichen Prüfung werden vom Prüfungsamt gestellt. Es holt dafür Aufgabenvorschläge von Fachprüferinnen und Fachprüfern ein.</p> <p>(3) Ort und Zeit der Prüfung sowie die Abfolge der Prüfungsteile werden durch das Prüfungsamt festgelegt.</p> <p>(4) Über die Teilnahme von Gästen entscheidet die der Prüfung vorsitzende Person. Gäste können nur Personen sein, die ein dienstliches Interesse an der Teilnahme haben.</p>
<p><i>§ 7</i> Niederschriften</p>	<p>§ 9 Niederschriften</p>

<p>(1) Über die Prüfungen und über die Beratungen des Prüfungsausschusses werden Niederschriften gefertigt. Sie sollen Angaben über die Zusammensetzung des Ausschusses, den <i>Kandidaten</i>, den Verlauf der Prüfung, die Bewertung der Einzelleistungen, das Gesamtergebnis sowie gegebenenfalls über besondere Vorkommnisse enthalten.</p> <p>(2) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Die Niederschrift über den Verlauf der Aufsichtsarbeiten ist nur <i>vom</i> Aufsichtsführenden zu unterzeichnen.</p>	<p>(1) Über die Prüfungen und über die Beratungen des Prüfungsausschusses werden Niederschriften gefertigt. Sie sollen Angaben über die Zusammensetzung des Ausschusses, den Prüfling, den Verlauf der Prüfung, die Bewertung der Einzelleistungen, das Gesamtergebnis sowie gegebenenfalls über besondere Vorkommnisse enthalten.</p> <p>(2) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Die Niederschrift über den Verlauf der Aufsichtsarbeiten ist nur von den Aufsichtsführenden zu unterzeichnen.</p>
<p><i>§ 8</i> Ausschluß</p> <p><i>Besteht die Besorgnis der Befangenheit gegenüber einem Mitglied des Prüfungsausschusses, so entscheidet der Prüfungsausschuß über den Ausschluß des Mitglieds. Der Betroffene darf an der Entscheidung selbst nicht mitwirken.</i></p>	<p>§ 10 Ausschluss von der Prüfung</p> <p>(1) Prüflinge werden von der Prüfung ausgeschlossen, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. anlässlich der Zulassung zur Prüfung unrichtige Unterlagen vorlegen oder unrichtige Erklärungen abgeben oder 2. in der Prüfung täuschen oder zu täuschen versuchen, unerlaubte Hilfen verwenden oder 3. den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören. <p>(2) Stellt sich nach Abschluss der Prüfung heraus, dass ein unerlaubtes Verhalten nach Absatz 1 vorliegt, wird die Entscheidung über die Prüfung aufgehoben und das Prüfungszeugnis eingezogen.</p> <p>(3) Die Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 trifft das Prüfungsamt. Außer im Falle einer Störung des ordnungsgemäßen</p>

	<p>Ablaufs der Prüfung ist der betroffene Prüfling vorher anzuhören.</p> <p>(4) Die Prüflinge sind vor Beginn der Prüfung über diese Regelungen zu belehren.</p>
<p>§ 9 Aufsichtsarbeiten</p> <p>(1) Der Prüfungsteil der Aufsichtsarbeiten besteht aus <i>fünf</i> Einzelleistungen, und zwar</p> <p>1. einem Aufsatz in der Zielsprache über ein politisches, wirtschaftliches oder kulturelles Thema aus dem Sprachgebiet der Zielsprache; <i>es werden drei Themen zur Wahl gestellt (Bearbeitungszeit drei Stunden),</i></p> <p>2. der Übersetzung je eines Textes allgemeinen Inhalts aus der Zielsprache in die Ausgangssprache und umgekehrt im Umfang von jeweils etwa <i>30 Schreibmaschinenzeilen (Bearbeitungszeit drei Stunden),</i></p> <p>3. der Übersetzung je eines dem gewählten Fachgebiet entnommenen Textes aus der Zielsprache in die Ausgangssprache und umgekehrt im Umfang von jeweils etwa <i>30 Schreibmaschinenzeilen (Bearbeitungszeit etwa drei Stunden).</i></p>	<p>§ 11 Aufsichtsarbeiten</p> <p>(1) Der Prüfungsteil der Aufsichtsarbeiten besteht aus sechs Einzelleistungen, und zwar</p> <p>1. einem Aufsatz in der Zielsprache über ein politisches, wirtschaftliches oder kulturelles Thema aus dem Sprachgebiet der Zielsprache, wobei die Prüflinge entscheiden, über welches Thema sie innerhalb einer Bearbeitungszeit von 180 Minuten schreiben,</p> <p>2. der Übersetzung je eines Textes allgemeinen Inhalts aus der Zielsprache in die Ausgangssprache und umgekehrt im Umfang von jeweils etwa 1800 Zeichen inklusive Leerzeichen Zeichen inklusive Leerzeichen innerhalb einer Bearbeitungszeit von insgesamt 180 Minuten schreiben,</p> <p>3. der Übersetzung je eines dem gewählten Fachgebiet entnommenen Textes aus der Zielsprache in die Ausgangssprache und umgekehrt im Umfang von jeweils etwa 1800 Zeichen inklusive Leerzeichen innerhalb einer Bearbeitungszeit von insgesamt 180 Minuten,</p> <p>4. einer Klausur zur deutschen Rechtssprache unter Berücksichtigung juristischer Sachverhalte aus den Gebieten</p>

<p>Die Benutzung von Hilfsmitteln ist nicht zulässig.</p> <p>(2) Arbeiten, bei denen äußerliche Mängel das Lesen erheblich behindern, können zurückgewiesen werden. <i>Die betreffende Aufsichtsarbeit kann einmal wiederholt werden. Wird diese Arbeit gleichfalls wegen äußerlicher Mängel zurückgewiesen, gilt die Prüfung als nicht bestanden.</i> Die Entscheidung trifft das Prüfungsamt.</p>	<p>des Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechts einschließlich des jeweiligen Verfahrensrechts mit einer Bearbeitungszeit von 90 Minuten.</p> <p>Die Benutzung von Hilfsmitteln ist nicht zulässig.</p> <p>(2) Vor Beginn der Prüfung oder einzelner Prüfungsteile müssen die Prüflinge in geeigneter Weise ihre Identität nachweisen.</p> <p>(3) Arbeiten, bei denen äußerliche Mängel das Lesen erheblich behindern, können zurückgewiesen werden. Zurückgewiesene Arbeiten werden mit „ungenügend“ bewertet. Die Entscheidung trifft das Prüfungsamt.</p> <p>(4) Arbeiten, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, werden mit „ungenügend“ bewertet.</p>
<p>§ 10 Hausarbeiten</p> <p>(1) Der Prüfungsteil der Hausarbeiten besteht aus vier Einzelleistungen, und zwar</p> <p>1. der Übersetzung je eines schwierigen Textes allgemeinen Inhalts aus der Zielsprache in die Ausgangssprache und umgekehrt im Umfang von jeweils etwa 90 Schreibmaschinenzeilen;</p> <p>2. der Übersetzung je eines schwierigen, dem gewählten Fachgebiet entnommenen Textes aus der Zielsprache in die</p>	<p>§ 12 Hausarbeiten</p> <p>(1) Der Prüfungsteil der Hausarbeiten besteht aus vier Einzelleistungen, und zwar</p> <p>1. der Übersetzung je eines schwierigen Textes allgemeinen Inhalts aus der Zielsprache in die Ausgangssprache und umgekehrt im Umfang von jeweils etwa 5400 Zeichen inklusive Leerzeichen;</p> <p>2. der Übersetzung je eines schwierigen, dem gewählten Fachgebiet entnommenen Textes aus der Zielsprache in die Ausgangssprache und umgekehrt im</p>

<p>Ausgangssprache und umgekehrt im Umfang von jeweils etwa 60 Schreibmaschinenzeilen.</p> <p><i>Für die Anfertigung der Hausarbeiten stehen dem Kandidaten 14 Kalendertage zur Verfügung. Die Arbeiten sind spätestens am 14. Tag nach der Übergabe der Texte beim Prüfungsamt abzugeben oder bei einem Postamt aufzugeben. Die Arbeiten sind in Maschinenschrift zu verfassen; über Ausnahmen entscheidet das Prüfungsamt auf Antrag. Der Kandidat hat sämtliche benutzten Hilfen und Hilfsmittel anzugeben und schriftlich zu versichern, daß er die Arbeiten selbständig angefertigt und dabei keine weiteren Hilfen und Hilfsmittel in Anspruch genommen hat.</i></p> <p>(2) Arbeiten, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden. Die Entscheidung trifft das Prüfungsamt.</p>	<p>Umfang von jeweils etwa 3600 Zeichen inklusive Leerzeichen.</p> <p>(2) Für die Anfertigung der Hausarbeiten stehen den Prüflingen 14 Kalendertage zur Verfügung. Die Arbeiten sind spätestens am 14. Tag nach der Übergabe der Texte beim Prüfungsamt abzugeben oder bei einem Postamt aufzugeben. Die Arbeiten sind in Maschinenschrift zu verfassen. Sämtliche benutzten Hilfen und Hilfsmittel sind anzugeben und es ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeiten selbstständig und ohne Inanspruchnahme weiterer Hilfen und Hilfsmittel angefertigt wurden.</p> <p>(3) Arbeiten, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden. Zurückgewiesene Arbeiten werden mit „ungenügend“ bewertet. Die Entscheidung trifft das Prüfungsamt.</p> <p>(4) Arbeiten, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, werden mit „ungenügend“ beurteilt.</p>
<p>§ 11 Begutachtung der schriftlichen Prüfungsleistungen</p> <p>(1) Über jede schriftliche Prüfungsleistung werden zwei schriftliche Fachgutachten erstellt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beauftragt Fachprüfer mit der Begutachtung der einzelnen Prüfungsleistungen.</p>	<p>§ 13 Begutachtung der schriftlichen Prüfungsleistungen</p> <p>(1) Die beauftragten Fachprüferinnen und Fachprüfer korrigieren die Prüfungsleistungen und erstellen jeweils ein Gutachten, in dem zusammenfassend zu den Vorzügen und Mängeln der jeweiligen Arbeit Stellung genommen wird. Das Gutachten schließt mit einem Bewertungsvorschlag ab.</p>

<p>(2) Jeder der beauftragten Fachprüfer korrigiert die Prüfungsleistung und erstellt ein Gutachten, in dem er zusammenfassend zu den Vorzügen und Mängeln der Arbeit Stellung nimmt. Das Gutachten schließt mit einem Bewertungsvorschlag ab.</p> <p>(3) Die abschließende Bewertungsentscheidung wird auf der Grundlage der Notenvoten der <i>Fachprüfer</i> getroffen.</p>	<p>(2) a u f g e h o b e n</p> <p>(2) Die endgültige Bewertungsentscheidung wird auf der Grundlage der Notenvoten der Fachprüferinnen und Fachprüfer getroffen.</p>
<p>§ 12 Vorkonferenzen</p> <p>(1) Der <i>Prüfungsausschuß</i> entscheidet in einer Vorkonferenz über die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen. Die Vorkonferenz findet nach der Begutachtung der Hausarbeiten statt.</p> <p>(2) Lautet für die Aufsichtsarbeiten einer der Bewertungsvorschläge "ungenügend" (6,0) oder "mangelhaft" (5,0), so entscheidet der Prüfungsausschuß in einer Vorkonferenz vor der Aufgabenstellung für die Hausarbeiten über die endgültige Bewertung der Arbeiten.</p> <p>(3) Ergibt sich nach der Entscheidung in der Vorkonferenz, <i>daß der Kandidat</i> nach § 16 Abs. 2 die Prüfung nicht mehr bestehen kann, so wird sie abgebrochen. Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden. Im übrigen werden dem Kandidaten die Bewertungen der schriftlichen Arbeiten vor der mündlichen Prüfung mitgeteilt.</p>	<p>§ 14 Vorkonferenzen</p> <p>(1) Der Prüfungsausschuss entscheidet in einer Vorkonferenz über die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen.</p> <p>(2) a u f g e h o b e n</p> <p>(2) Ergibt sich nach der Entscheidung in der Vorkonferenz, dass der Prüfling nach § 18 Absatz 2 die Prüfung nicht mehr bestehen kann, so wird sie abgebrochen. Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden.</p>
<p>§ 13 Mündliche Prüfung</p>	<p>§ 15 Mündliche Prüfung</p>

<p>(1) Der Prüfungsteil der mündlichen Prüfung besteht aus vier Prüfungsleistungen, und zwar</p> <p>1. der Stegreifübersetzung eines Textes aus dem gewählten Fachgebiet <i>(15 Minuten)</i>,</p> <p>2. der Stegreifübersetzung eines Textes allgemeinen Inhalts <i>(15 Minuten)</i>,</p> <p>3. einem Prüfungsgespräch über politische, wirtschaftliche und kulturelle Gegenwartsfragen beider Sprachgebiete <i>(30 Minuten)</i>,</p> <p>4. einem Prüfungsgespräch über fachliche und sprachliche Hilfsmittel <i>(10 Minuten)</i>.</p> <p>(2) Die Texte zu Absatz 1 Nr. 1 und 2 dürfen nicht derselben Sprache entnommen werden. Das Prüfungsgespräch zu Absatz 1 Nr. 3 findet je zur Hälfte in der Ausgangs- und in der Zielsprache statt. Zu den Prüfungsleistungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 gehört die Erörterung von sachlichen und sprachlichen Problemen anhand des jeweiligen Textes.</p> <p>(3) <i>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses</i> kann veranlassen, daß bestimmte Gebiete berücksichtigt werden, und selbst Fragen stellen.</p> <p>(4) Gäste dürfen, soweit es die räumlichen Verhältnisse gestatten und weder der Prüfungskandidat noch ein Mitglied der</p>	<p>(1) Der Prüfungsteil der mündlichen Prüfung besteht aus vier Prüfungsleistungen, und zwar</p> <p>1. der Stegreifübersetzung eines Textes aus dem gewählten Fachgebiet mit einer Bearbeitungszeit von insgesamt 15 Minuten,</p> <p>2. der Stegreifübersetzung eines Textes allgemeinen Inhalts mit einer Bearbeitungszeit von insgesamt 15 Minuten,</p> <p>3. je einem Prüfungsgespräch über politische, wirtschaftliche und kulturelle Gegenwartsfragen beider Sprachgebiete mit einer Länge von insgesamt 30 Minuten,</p> <p>4. einem Prüfungsgespräch über fachliche und sprachliche Hilfsmittel mit einer Länge von 15-Minuten.</p> <p>(2) u n v e r ä n d e r t</p> <p>(3) Diedem Prüfungsausschuss vorsitzende Person kann veranlassen, dass bestimmte Gebiete berücksichtigt werden, und selbst Fragen stellen.</p> <p>(4) a u f g e h o b e n</p>
--	---

<p><i>Prüfungskommission Einspruch erheben, bei den mündlichen Prüfungen zuhören.</i></p>	
<p>§ 14 Begutachtung der mündlichen Prüfungsleistungen</p> <p>(1) Jede mündliche Prüfungsleistung wird vom Prüfungsausschuß bewertet.</p> <p>(2) Wenn erhebliche Mängel in einer Prüfungsleistung vorliegen, kann <i>der Vorsitzende des Prüfungsausschusses</i> die mündliche Prüfung zur Beratung unterbrechen. Ergibt sich dabei, daß der Kandidat nach § 16 Abs. 2 die Prüfung nicht mehr bestehen kann, so wird sie abgebrochen. Die Prüfung ist dann nicht bestanden.</p>	<p>§ 16 Begutachtung der mündlichen Prüfungsleistungen</p> <p>(1) Jede mündliche Prüfungsleistung wird vom Prüfungsausschuss bewertet.</p> <p>(2) Wenn erhebliche Mängel in einer Prüfungsleistung vorliegen, kann die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person die mündliche Prüfung zur Beratung unterbrechen. Ergibt sich dabei, dass der Prüfling nach § 18 Absatz 2 die Prüfung nicht mehr bestehen kann, so wird sie abgebrochen. Die Prüfung ist dann nicht bestanden.</p>
<p>Abschnitt III Abschluß der Prüfung</p>	<p>Abschnitt III Abschluss der Prüfung</p>
<p>§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen</p> <p>(1) Bei der Bewertung der einzelnen schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen werden folgende Noten erteilt</p> <p>1. „sehr gut“ (1,0), wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;</p> <p>2. „gut“ (2,0), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht;</p> <p>3. „befriedigend“ (3,0), wenn die Leistung im <i>allgemeinen</i> den Anforderungen entspricht;</p>	<p>§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen</p> <p>(1) Bei der Bewertung der einzelnen schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen werden folgende Noten erteilt</p> <p>1. u n v e r ä n d e r t</p> <p>2. u n v e r ä n d e r t</p> <p>3. „befriedigend“ (3,0), wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;</p>

<p>4. „ausreichend“ (4,0), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im <i>ganzen</i> den Anforderungen noch entspricht;</p> <p>5. „mangelhaft“ (5,0), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;</p> <p>6. „ungenügend“ (6,0), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.</p> <p>Es können folgende Zwischennoten erteilt werden: 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3; 3,7.</p> <p>(2) Jede Note wird aus dem bis auf zwei Dezimalstellen ohne Rundung errechneten arithmetischen Mittel der abgegebenen Notenvoten der Mitglieder des Prüfungsausschusses errechnet.</p>	<p>4. „ausreichend“ (4,0), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;</p> <p>5. „mangelhaft“ (5,0), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;</p> <p>6. „ungenügend“ (6,0), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.</p> <p>Es können folgende Zwischennoten erteilt werden: 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3; 3,7.</p> <p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 16 Gesamtergebnis</p> <p>(1) Nach <i>Abschluß</i> der Prüfung stellt <i>der Vorsitzende des Prüfungsausschusses</i> das Gesamtergebnis fest.</p> <p>(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn</p> <p>1. keine Hausarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) und</p> <p>2. unter den Aufsichtsarbeiten keine mit „ungenügend“ (6,0) und höchstens eine mit „mangelhaft“ (5,0), zugleich aber</p>	<p>§ 18 Gesamtergebnis</p> <p>(1) Nach Abschluss der Prüfung stellt die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person das Gesamtergebnis fest.</p> <p>(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn</p> <p>1. u n v e r ä n d e r t</p> <p>2. unter den Aufsichtsarbeiten gemäß § 11 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 keine mit „ungenügend“ (6,0) und höchstens eine mit „mangelhaft“ (5,0), zugleich aber</p>

<p>mindestens eine Übersetzungsleistung mit „befriedigend“ (3,0) oder besser und</p> <p>3. unter den mündlichen Prüfungsleistungen keine mit „ungenügend“ (6,0) und höchstens eine mit „mangelhaft“ (5,0), zugleich aber mindestens eine der in § 13 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Prüfungsleistungen mit „befriedigend“ (3,0) oder besser bewertet wurde.</p> <p>(3) Das Gesamtergebnis der bestandenen Prüfung wird aus den Bewertungen aller schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen bei gleicher Gewichtung als Durchschnittswert bis auf zwei Dezimalstellen ohne Rundung errechnet.</p> <p>(4) Dem errechneten Gesamtergebnis der bestandenen Prüfung entspricht die Gesamtnote nach folgender Zuordnung:</p> <p>1,00 bis 1,49 = "sehr gut bestanden" 1,50 bis 2,49 = "gut bestanden" 2,50 bis 3,49 = "befriedigend bestanden" 3,50 bis 4,00 = "bestanden".</p>	<p>mindestens eine Übersetzungsleistung mit „befriedigend“ (3,0) oder besser und</p> <p>3. die Aufsichtsarbeit gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 4 mit mindestens „ausreichend“ und</p> <p>4. unter den mündlichen Prüfungsleistungen keine mit „ungenügend“ (6,0) und höchstens eine mit „mangelhaft“ (5,0), zugleich aber mindestens eine der in § 15 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Prüfungsleistungen mit „befriedigend“ (3,0) oder besser bewertet wurde.</p> <p>(3) u n v e r ä n d e r t</p> <p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 17 Bekanntgabe, Akteneinsicht</p> <p>(1) Der <i>Kandidat</i> kann im unmittelbaren Anschluß an die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, daß ihm die tragenden Erwägungen für die Bewertung der Prüfungsleistungen vom <i>Vorsitzenden des Prüfungsausschusses</i> eröffnet werden.</p>	<p>§ 19 Bekanntgabe, Akteneinsicht</p> <p>(1) Der Prüfling kann im unmittelbaren Anschluss an die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass ihm die tragenden Erwägungen für die Bewertung der Prüfungsleistungen eröffnet werden.</p>

<p>(2) Der <i>Kandidat</i> hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung die Prüfungsakte beim Prüfungsamt einzusehen.</p>	<p>(2) Der Prüfling hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung die Prüfungsakte beim Prüfungsamt einzusehen.</p>
<p><i>§ 18</i> Wiederholung der Prüfung</p> <p>Die Prüfung kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuß kann einen frühesten Meldetermin für die Wiederholungsprüfung bestimmen.</p>	<p>§ 20 Wiederholung der Prüfung</p> <p>Die Prüfung kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann einen frühesten Meldetermin für die Wiederholungsprüfung bestimmen.</p>
<p><i>§ 19</i> Urkunde, Zeugnis</p> <p>(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält eine Urkunde nach beigefügtem Muster (Anlage 1) und ein Zeugnis über die einzelnen Prüfungsleistungen (Anlage 2). Zeugnis und Urkunde enthalten die Noten ohne Dezimalwerte.</p> <p>2) Hat <i>der Kandidat</i> die Prüfung nicht bestanden, so erhält er darüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.</p>	<p>§ 21 Urkunde, Zeugnis</p> <p>(1) u n v e r ä n d e r t</p> <p>2) Hat ein Prüfling die Prüfung nicht bestanden, so erhält er darüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.</p>
<p><i>§ 20</i> Rücktritt, Säumnis</p> <p>(1) Wenn ein wichtiger Grund vorliegt, kann dem <i>Kandidaten</i> auf schriftlichen Antrag der Rücktritt von der Prüfung genehmigt werden. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden hinfällig. Tritt <i>der Kandidat</i> ohne Genehmigung von der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden.</p> <p><i>(2) Wird ein Prüfungstermin vom Kandidaten schuldhaft versäumt, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Liegt kein Verschulden vor,</i></p>	<p>§ 22 Rücktritt, Säumnis</p> <p>(1) Wenn ein wichtiger Grund vorliegt, kann dem Prüfling-auf schriftlichen Antrag der Rücktritt von der Prüfung genehmigt werden. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden dann hinfällig. Tritt ein Prüfling ohne Genehmigung von der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden.</p> <p>(2) Wird ein Prüfungstermin vom Prüfling schuldhaft versäumt, gilt die Prüfung mit diesem Tag als nicht bestanden. Die</p>

<p><i>wird die versäumte Prüfungsleistung zu einem vom Prüfungsamt zu bestimmenden Zeitpunkt nachgeholt.</i></p> <p><i>(3) Die Entscheidungen nach Absatz 1 und Absatz 2 trifft das Prüfungsamt. Im Krankheitsfall kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.</i></p>	<p>Prüfung gilt auch dann als nicht bestanden, wenn die Gründe für das Ausbleiben nicht unverzüglich der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person mitgeteilt werden oder diesbezügliche Nachweise, im Krankheitsfall ein ärztliches Attest, nicht unverzüglich an diese übersandt werden. Ein ärztliches Attest muss eine Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung und die Angabe der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Prüfung enthalten. Die Vorlage eines amts- oder vertrauensärztlichen Zeugnisses kann verlangt werden.</p> <p>(3) Liegt kein Verschulden vor, wird die versäumte Prüfungsleistung zu einem vom Prüfungsamt zu bestimmenden Zeitpunkt nachgeholt.</p> <p>(4) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 trifft das Prüfungsamt.</p>
<p><i>§ 21 aufgehoben (Regelungswortlaut nunmehr in § 10 enthalten)</i></p>	<p>§ 23 Erweiterungsprüfungen</p> <p>(1) Wer die Staatliche Übersetzerprüfung erfolgreich absolviert hat, kann in einem oder mehreren Fachgebieten in derselben Sprache eine Erweiterungsprüfung ablegen. Diese umfasst alle schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen, die sich auf das gewählte weitere Fachgebiet beziehen. Im Falle der gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 1 zu absolvierenden Stegreifübersetzung eines Fachtextes entscheidet der Prüfling, ob er aus der zu prüfenden Sprache ins Deutsche übersetzt oder umgekehrt.</p>

	(2) Das Zeugnis über die bestandene Erweiterungsprüfung gilt nur in Verbindung mit dem zuvor erworbenen Zeugnis über die bestandene Staatliche Übersetzerprüfung in derselben Sprache.
Abschnitt IV Schlussbestimmungen	Abschnitt IV Schlussbestimmungen
§ 22 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.	§ 24 unverändert
Berlin, den <i>12. Oktober 2006</i> Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und <i>Sport</i> <i>Klaus Böger</i>	Berlin, den 22. Dezember 2022 Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie Astrid-Sabine Busse

Anlage 1	Anlage 1
<p style="text-align: center;">Staatliches Prüfungsamt für Übersetzer Berlin PRÜFUNGSURKUNDE</p> <p><i>Herr / Frau</i> _____</p> <p>geboren am _____ in _____ hat sich am _____ vor einem Prüfungsausschuß des Staatlichen <i>Prüfungsamts für Übersetzer</i> Berlin der</p> <p>Staatlichen Prüfung für Übersetzer und Übersetzerinnen unterzogen.*)</p> <p>Prüfungssprachen waren: _____</p> <p><i>Herr / Frau</i> _____ hat die Prüfung bestanden.</p> <p>Vertiefte sprachliche und sachliche Kenntnisse wurden im Fachgebiet _____ nachgewiesen.</p> <p>Auf Grund der Ergebnisse in der schriftlichen und mündlichen Prüfung wurde das Gesamturteil</p> <p style="text-align: center;">- _____ bestanden -</p> <p>zuerkannt.</p> <p><i>Herr / Frau</i> _____ ist berechtigt, die Bezeichnung</p>	<p style="text-align: center;">Staatliches Prüfungsamt für Übersetzerinnen und Übersetzer Berlin PRÜFUNGSURKUNDE</p> <p>_____</p> <p>geboren am _____ in _____ hat sich am _____ vor einem Prüfungsausschuss des Staatlichen Prüfungsamtes für Übersetzerinnen und Übersetzer Berlin der</p> <p>Staatlichen Prüfung für Übersetzer und Übersetzerinnen unterzogen.*)</p> <p>Prüfungssprachen waren: _____</p> <p>_____ hat die Prüfung bestanden.</p> <p>Vertiefte sprachliche und sachliche Kenntnisse wurden im Fachgebiet _____ nachgewiesen.</p> <p>Auf Grund der Ergebnisse in der schriftlichen und mündlichen Prüfung wurde das Gesamturteil</p> <p style="text-align: center;">- _____ bestanden -</p> <p>zuerkannt.</p> <p>_____ ist berechtigt, die Bezeichnung</p>

<p>"Staatlich geprüfter Übersetzer" "Staatlich geprüfte Übersetzerin"</p> <p>zu führen.</p> <p>Berlin, den _____</p> <p>Staatliches Prüfungsamt für Übersetzer Berlin</p> <p>Fußnoten *) <i>die Prüfung</i> wurde nach der Verordnung über die Staatliche Prüfung für Übersetzer und Übersetzerinnen vom _____ durchgeführt.</p>	<p>„Staatlich geprüfter Übersetzer“ „Staatlich geprüfte Übersetzerin“</p> <p>zu führen.</p> <p>Berlin, den _____</p> <p>Staatliches Prüfungsamt für Übersetzerinnen und Übersetzer Berlin</p> <p>Fußnoten *) Die Prüfung wurde nach der Verordnung über die Staatliche Prüfung für Übersetzer und Übersetzerinnen vom _____ durchgeführt.</p>
--	---

Anlage 2	Anlage 2
<p style="text-align: center;">Staatliches Prüfungsamt für Übersetzer Berlin</p> <p style="text-align: center;">ZEUGNIS</p> <p><i>Herr/Frau</i> _____</p> <p>geboren am _____ in _____</p> <p>hat am _____ die <i>staatliche</i> Prüfung für Übersetzer und Übersetzerinnen bestanden.*)</p> <p>Ausgangssprache (A): _____ Zielsprache (Z): _____</p> <p>Fachgebiet: _____</p> <p>Die Prüfungsleistungen wurden wie folgt bewertet:</p> <p>1. Aufsichtsarbeiten</p> <p>Aufsatz in der Zielsprache: _____</p> <p>Übersetzungen:</p> <p>Texte allgemeinen Inhalts A-Z: _____</p> <p>Z-A: _____</p> <p>Texte aus dem Fachgebiet A-Z: _____</p> <p>Z-A: _____</p>	<p style="text-align: center;">Staatliches Prüfungsamt für Übersetzerinnen und Übersetzer Berlin</p> <p style="text-align: center;">ZEUGNIS</p> <p>_____</p> <p>geboren am _____ in _____</p> <p>hat am _____ die Staatliche Prüfung für Übersetzer und Übersetzerinnen bestanden.*)</p> <p>Ausgangssprache (A): _____ Zielsprache (Z): _____</p> <p>Fachgebiet: _____</p> <p>Die Prüfungsleistungen wurden wie folgt bewertet:</p> <p>1. Aufsichtsarbeiten</p> <p>Aufsatz in der Zielsprache: _____</p> <p>Übersetzungen:</p> <p>Texte allgemeinen Inhalts A-Z: _____</p> <p>Z-A: _____</p> <p>Texte aus dem Fachgebiet A-Z: _____</p> <p>Z-A: _____</p>

	Klausur zur deutschen Rechtssprache: _____
2. Hausarbeiten (Übersetzungen)	2. Hausarbeiten (Übersetzungen)
Texte allgemeinen Inhalts A-Z: _____	Texte allgemeinen Inhalts A-Z: _____
Z-A: _____	Z-A: _____
Texte aus dem Fachgebiet A-Z: _____	Texte aus dem Fachgebiet A-Z: _____
Z-A: _____	Z-A: _____
3. Mündliche Prüfung	3. Mündliche Prüfung
Stegreifübersetzung A-Z: _____	Stegreifübersetzung A-Z: _____
Stegreifübersetzung Z-A: _____	Stegreifübersetzung Z-A: _____
Landeskunde A/Z: _____	Landeskunde A/Z: _____
Fachliche und sprachliche Hilfsmittel A/Z: _____	Fachliche und sprachliche Hilfsmittel A/Z: _____
Dieses Zeugnis ist nur gültig in Verbindung mit der unter gleichem Datum ausgestellten Prüfungsurkunde	Dieses Zeugnis ist nur gültig in Verbindung mit der unter gleichem Datum ausgestellten Prüfungsurkunde
Berlin, den _____	Berlin, den _____

<p style="text-align: center;">Staatliches Prüfungsamt für Übersetzer Berlin</p> <p>Fußnoten</p> <p>*)</p> <p><i>die Prüfung wurde</i> nach der Verordnung über die Prüfung für Übersetzer und Übersetzerinnen vom _____ durchgeführt.</p>	<p style="text-align: center;">Staatliches Prüfungsamt für Übersetzerinnen und Übersetzer Berlin</p> <p>Fußnoten</p> <p>*)</p> <p>Die Prüfung wurde nach der Verordnung über die Staatliche Prüfung für Übersetzer und Übersetzerinnen vom _____ durchgeführt.</p>
---	--

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Gesetz über die Staatliche Prüfung für Übersetzer,
Dolmetscher und Gebärdensprachdolmetscher
(Übersetzergesetz - ÜbDoGebG)

Vom 23. Juni 2003

§ 6

Prüfungsordnung

Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine Prüfungsordnung zu erlassen, die insbesondere im Einzelnen regelt

1. die Zulassungsvoraussetzungen, namentlich die an Art, Dauer und Intensität der Ausbildung und Berufspraxis des Bewerbers zu stellenden Anforderungen,
2. das Zulassungsverfahren,
3. die Prüfungsgegenstände einschließlich der Fachgebiete sowie Art und Umfang der Prüfungsanforderungen,
4. die Zusammensetzung und die Aufgaben der Prüfungskommissionen,
5. das Prüfungsverfahren einschließlich der Teilnahme von Zuhörern und Gästen,
6. die Leistungsbewertung und die Errechnung des Gesamtergebnisses,
7. den Rücktritt, die Säumnis, die Unterbrechung oder die vorzeitige Beendigung der Prüfung bei Versäumnissen, Störungen, Täuschungen oder Leistungsausfällen,
8. die Voraussetzungen und das Verfahren bei der Wiederholung der Prüfung,
9. die Anerkennung gleichwertiger Prüfungen,
10. die Erhebung und die Höhe der Gebühren für Prüfungen einschließlich Wiederholungsprüfungen, Gleichstellungsentscheidungen und Widersprüchen gegen Prüfungs- und Gleichstellungsentscheidungen.

Die Gebühren werden mit Beginn des Verfahrens fällig. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel II § 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. April 1996 (GVBl. S. 126), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.